

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

Mängelrüge: Zeitpunkt der Warenprüfung bei EXW beachten!

Das auf einen Exportvertrag anwendbare Recht und die vereinbarte Incotermklausel können entscheidenden Einfluss darauf haben, zu welchem Zeitpunkt die Ware zu untersuchen ist und wann eine Mängelrüge zu erfolgen hat. – Nachfolgend ein Beispielfall von allgemeiner Bedeutung.

Die Exotic Fruits GmbH schließt mit der Fruta fresca SRL aus Spanien einen Kaufvertrag über Avocados, die sie zuvor selbst importiert hatte. Die in deutscher Sprache verfassten und auf der Website der Exporteurin abrufbaren AGB enthielten eine Rechtswahlklausel zugunsten des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. In dem in englischer Sprache verfassten Kaufvertrag wurde die Incotermklausel EXW Incoterms 2020 vereinbart.

Die Qualität der Avocados wurde nach ihrer Ankunft in Deutschland von einem Sachverständigen als angemessen bewertet. Eine entsprechende Qualitätsbescheinigung und Fotos der Ware wurden der spanischen Importeurin vor Abholung der Ware zugesandt, was ihr ausreichte. Die Avocados wurden per Lkw vom Lager der Exporteurin in Deutschland zu der Importeurin transportiert. Diese erhob nach Ankunft der Ware eine Mängelrüge wegen deren verdorbenen Zustands und wies diese zurück. Die Exporteurin verlangt Zahlung. Hat sie einen Anspruch darauf?

Vorrangige Klärung von Vorfragen

Zunächst einmal müssen in solchen Fällen verschiedene Vorfragen geklärt werden. Als erstes muss ermittelt werden, welches Recht auf den Vertrag anzuwenden ist. Da sowohl Deutschland als auch Spanien Vertragsstaaten des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (UN-Kaufrecht, abgekürzt: CISG) sind, ist das

CISG Bestandteil des deutschen Rechts, das mit Vorrang anzuwenden ist. In dessen Anwendungsbereich müssen die AGB dem Vertragspartner ausgehändigt werden und in der Vertrags- bzw. Verhandlungssprache oder einer Sprache verfasst sein, die der Vertragspartner versteht. Dass nach den AGB deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar sein soll, ist folglich ohne Bedeutung.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Die Ausgangsfrage muss daher auf der Basis des CISG beantwortet werden. Übrigens findet dieses in weitaus mehr Fällen Anwendung, als die Vertragsparteien es oft denken. Die Ausführungen gelten daher in einer Vielzahl von Fällen entsprechend.

Untersuchung der Ware bei EXW

Der Verkäufer braucht die Ware bei EXW Incoterms 2020 nur am genannten Lieferort, z. B. seinem Lager, zur Verfügung zu stellen, um den Gefahrübergang herbeizuführen. Da die spanische Importeurin die Qualität der Ware bemängelt, obliegt es ihr, nachzuweisen, dass die Nichtkonformität der Ware bereits zum Zeitpunkt ihrer Verladung vorlag. Es gab jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Avocados zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht der vereinbarten Qualität entsprochen hätten.

Nach dem – auf viele internationale Kaufverträge auch ohne Wissen der Vertragsparteien anwendbaren! – UN-Kaufrecht hat der Käufer die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen, wie es die Umstände erlauben (Art. 38 Abs. 1 CISG). Er verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer ange-

messenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet (Art. 39 CISG).

In einem dem Ausgangsfall vergleichbaren Fall ist von der internationalen Rechtsprechung in der Berufungsinstantz entschieden worden, dass Art. 38 Abs. 1 CISG so auszulegen sei, dass die Ware vor dem Transport von der Käuferin geprüft werden müsse. Darüber hinaus handelte es sich, wie das Gericht ebenfalls feststellte, um potenziell verderbliche Produkte, so dass auch aus diesem Grund die Prüfung nicht bis nach dem Transport aufgeschoben werden könne. Da die Importeurin in dem Ausgangsfall eine solche Prüfung nicht durchgeführt, sondern die Ware ohne Vorbehalt angenommen hat, kann sie bei der Geltung von EXW Incoterms 2020 keine Mängelrüge mehr erheben. Die Importeurin in dem genannten gerichtlich entschiedenen Fall wurde zur Zahlung der Ware verurteilt.

Fazit: Als Exporteurin Glück gehabt, aber in der umgekehrten Rolle als Importeurin bei einem EXW-Einkauf bei einem Vorlieferanten aufpassen und die Ware vor dem Transport durch den Frachtführer selbst oder durch einen Dritten auf Vertragskonformität untersuchen und ggf. eine Mängelrüge erklären.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

